

# **Satzung der Deutsch-Französischen Forschungsgesellschaft VERDUN Groupe Franco-Allemand d'Étude sur la Région de Verdun**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Deutsch-französische Forschungsgesellschaft VERDUN (DFFV), Groupe Franco-Allemand d'Étude sur la Région de Verdun (GFAV)“.

Er hat seinen Sitz in Homburg / Saar und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der historischen Wissenschaft und Forschung
- die Förderung des Andenkens an die Opfer des 1. Weltkrieges
- Förderung der historischen Bildung von Erwachsenen und Jugendlichen
- der Denkmalschutz
- die deutsch-französische Aussöhnung im Sinne der Völkerverständigung, der internationalen Gesinnung und der Toleranz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der in § 3 der Satzung bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Ziele**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Historisch-wissenschaftliche Erforschung der Verdun-Schlacht und des 1. Weltkrieges
- Förderung der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit und Aussöhnung
- Zusammenarbeit mit historischen Gesellschaften in Europa
- Erhaltung der auf dem Schlachtfeld noch erhaltenen Relikte, insbesondere Denkmalpflege
- Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit Kultusministerien, Schulen, Jugendverbänden
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Exkursionen

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche (korrespondierende) Mitglieder. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen privaten Rechts, Behörden und Vereine werden.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand
- c) durch den Tod bei natürlichen Personen; bei juristischen Personen und Vereinigungen bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der Ausschluss kann wegen schädigenden Verhaltens gegen die Ziele des Vereins, wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss, wobei dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben ist, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zulässig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebende Rechte und Ansprüche. Der Verein ist berechtigt, rückständige Mitgliedsbeiträge geltend zu machen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ordentliche Mitglieder können einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag als „aktives Mitglied“ oder einen höheren Beitrag als „Fördermitglied“ leisten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über die Satzung und die Auflösung des Vereines
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der beiden Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 5).

## **§9**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst innerhalb 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine solche muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beantragen und begründen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

## **§10**

### **Verlauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

In der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragt, wird geheim abgestimmt.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die VersammlungsleiterIn kann Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§11**

### **Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§12**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der SchriftführerIn
4. dem/der SchatzmeisterIn
5. bis zu 4 BeisitzerInnen

Hierzu tritt in beratender Stimme:

Der Geschäftsführer des Landesverbandes der historisch-kulturellen Vereine des Saarlandes

Die Vorstandsmitglieder der lfd. Nr. 1 bis 5 werden auf 2 Jahre, vom Tag der Wahl an angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden erst im Verhinderungsfall des Vorsitzenden entsteht.

### **§13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

### **§14 Einberufung des Vorstandes**

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernmündlich und durch Mitteilung auf der Homepage der DFFV verbunden mit der Zusendung einer e-mail, mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

### **§15 Vorstandssitzungen**

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt offen. Über die Sitzung wird vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufgenommen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§16 Schatzmeister**

Der Schatzmeister führt die gesamte Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins, zieht insbesondere die Mitgliedsbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.

## **§17**

### **Kassenprüfer**

Die Vereinskasse wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers umfasst zwei Jahre. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

## **§18**

### **Schriftführer**

Der Schriftführer ist für die Einladungen zur Vereins- und Vorstandssitzungen, die Erstellung der Sitzungsprotokolle und evtl. notwendige Schriftverkehre verantwortlich.

## **§19**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der historisch-kulturellen Vereine des Saarlandes, der es nur zu gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung verwenden darf.

## **§20**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.05.2008 errichtet und auf Beschluss der Gründungsmitglieder am 28.07.2008 im § 3 der Vereinssatzung sowie am 15.09.2008 in § 2, § 3, § 4 und § 5 abgeändert.